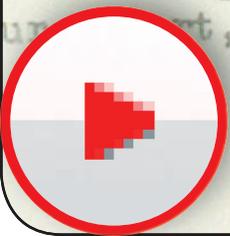




Silvan
Niedermeier
Rassismus und
Bürgerrechte

Polizeifolter im
Süden der USA
1930–1955

Hamburger
Institut für
Sozialwissenschaftliche
Edition



You
E. A. Wilson

Studien zur Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts Ausgewählt von Jörg Baberowski, Bernd Greiner und Michael Wildt

Das 20. Jahrhundert gilt als das Jahrhundert des Genozids, der Lager, des Totalen Krieges, des Totalitarismus und Terrorismus, von Flucht, Vertreibung und Staatsterror – gerade weil sie im Einzelnen allesamt zutreffen, hinterlassen diese Charakterisierungen in ihrer Summe eine eigentümliche Ratlosigkeit. Zumindest spiegeln sie eine nachhaltige Desillusionierung. Die Vorstellung, Gewalt einhegen, begrenzen und letztlich überwinden zu können, ist der Einsicht gewichen, dass alles möglich ist, jederzeit und an jedem Ort der Welt. Und dass selbst Demokratien, die Erben der Aufklärung, vor entgrenzter Gewalt nicht gefeit sind. Das normative und ethische Bemühen, die Gewalt einzugrenzen, mag vor diesem Hintergrund ungenügend und mitunter sogar vergeblich erscheinen. Hinfällig ist es aber keineswegs, es sei denn um den Preis der moralischen Selbstaufgabe.

Ausgewählt von drei namhaften Historikern – Jörg Baberowski, Bernd Greiner und Michael Wildt – präsentieren die »Studien zur Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts« die Forschungsergebnisse junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Monografien analysieren am Beispiel von totalitären Systemen wie dem Nationalsozialismus und Stalinismus, von Diktaturen, Autokratien und nicht zuletzt auch von Demokratien die Dynamik gewalttätiger Situationen, sie beschreiben das Erbe der Gewalt und skizzieren mögliche Wege aus der Gewalt.

Silvan Niedermeier

Rassismus und Bürgerrechte

Polizeifolter im Süden der USA
1930–1955

Hamburger Edition

Studien zur Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH
Verlag des Hamburger Instituts für Sozialforschung
Mittelweg 36
20148 Hamburg
www.hamburger-edition.de

© der E-Book-Ausgabe 2014 by Hamburger Edition
ISBN 978-3-86854-631-6
E-Book Umsetzung: Dörlemann Satz, Lemförde

© 2014 by Hamburger Edition
ISBN 978-3-86854-283-7

Umschlaggestaltung: Wilfried Gandras
Typografie und Herstellung: Jan und Elke Enns
Satz aus Stempel Garamond von Dörlemann Satz, Lemförde

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Einleitung | 7 |
| Polizeifolter und »legale Lynchmorde« im Süden der USA | 32 |
| Gewalt und die Kultur der Segregation (1865–1930) | 35 |
| Der Rückgang der Lynchgewalt | 45 |
| »Legale Lynchmorde«, Polizeifolter und die Transformationen rassistischer Gewalt | 50 |
| »Ein zügiger Prozess«: Der Fall Brown/Ellington/Shields | 53 |
| Die Performanz der Folter | 61 |
| Folter und afroamerikanische Zeugenschaft vor Gericht | 76 |
| Rassismus und Diskriminierung im Gerichtssaal | 78 |
| »All diese Narben, da und da«: Die Bezeugung der Folter im Fall Dave Canty | 81 |
| Folter und die Kodierungen der Glaubwürdigkeit: Der Fall Daniels/Robinson | 91 |
| Die NAACP-Kampagne gegen »erzwungene Geständnisse« | 111 |
| Der Kampf für die rechtliche Gleichbehandlung vor Gericht | 113 |
| Die NAACP und die Fälle <i>Brown vs. Mississippi</i> und <i>Chambers vs. Florida</i> | 122 |
| Lokale Interventionen: Der Fall Dave Canty | 130 |
| Unter schwarzer Verteidigung: Der Fall W. D. Lyons | 136 |
| Nach 1945: Die NAACP und der Fall der Groveland Four | 149 |
| Die Skandalisierung der Folter: Der Fall Quinter South | 157 |
| »Schreckliches Unrecht«: Die Berichterstattung der weißen Presse Atlantas | 160 |
| »Lasst uns die Polizeibrutalität [...] stoppen«: Die Skandalisierung der Folter in der lokalen und überregionalen schwarzen Presse | 168 |

| | |
|---|-----|
| Die Folterermittlungen des Bundes im Süden der USA | 181 |
| Polizeifolter und die Bürgerrechtsinitiative der Civil Rights Section | 182 |
| Die Sichtbarmachung der Folter: Das Verfahren gegen William F. Sutherland Weißer Widerstand: Das Verfahren gegen Edwin E. Evans und Henry F. Faucett | 189 |
| »Das geht Washington nichts an«: Das Verfahren gegen William J. Erskine | 212 |
| Nach 1945: Das Committee on Civil Rights und die Civil Rights Section | 224 |
| Afroamerikanische Frauen als Anklägerinnen: Die Verfahren gegen Joseph L. Pickett und Curvin M. Covington | 232 |
| Resümee und Ausblick | 240 |
| Danksagung | 253 |
| Anhang | 269 |
| Abkürzungsverzeichnis | 271 |
| Archiv- und Quellenverzeichnis | 272 |
| Literaturverzeichnis | 274 |
| Zum Autor | 288 |

Einleitung

Wer die Aktenbestände der afroamerikanischen Bürgerrechtsorganisation National Association for the Advancement of Colored People (NAACP) in der Library of Congress in Washington D.C. konsultiert, stößt in einem der zahlreichen Ordner zum Stichwort »Polizeibrutalität« auf eine anonyme Handzeichnung (siehe Abbildung 1). Das zwischen Briefen, Zeitungsausschnitten und Rechtsdokumenten abgelegte Bild zeigt einen Gefangenen, der von drei Männern ausgepeitscht wird. Einer von ihnen ist durch eine Dienstmarke und einen Hut als Sheriff gekennzeichnet. Der entblößte, grau schraffierte Körper des Häftlings wird durch Handschellen, die an einem Rohr befestigt sind, aufrecht gehalten.

An Oberkörper, Hüfte und Oberschenkel des Mannes sind blutende Wunden sichtbar. Gitterstäbe im Hintergrund sowie der Vermerk »Lake County Jail« am linken unteren Bildrand deuten an, dass sich die dargestellte Szene in einer Gefängniszelle abspielt. In die Szenerie einbezogen ist ein handschriftlicher Text, der vermutlich die Aussage des Inhaftierten zitiert. Dort heißt es:

»Dann brachten mich die vier Männer in das oberste Stockwerk des Gefängnisses. Sie hängten mich mit Handschellen an ein Rohr, sodass meine Füße gerade noch den Boden berührten. Dann zogen sie mir das Hemd über den Kopf und zogen meine Hose auf den Boden herunter. Dann nahmen sie Gummischläuche und peitschten mich aus, bis ich das Blut fühlen konnte.«¹

Die Zeichnung wurde im September 1949 ohne Angabe eines Namens oder einer Adresse an das nationale Büro der NAACP

¹ »A Negro ›Confesses‹ to ›Rape‹/Tavares, Fla. – July 1949«, LOC, NAACP Papers, Group II, Box B-117, Fol. T [1941–1949]. Sofern nicht anders gekennzeichnet, wurden die deutschen Übersetzungen englischsprachiger Zitate in der vorliegenden Arbeit vom Verfasser angefertigt. Ich danke Michael Adrian für die Unterstützung bei den Übersetzungen.

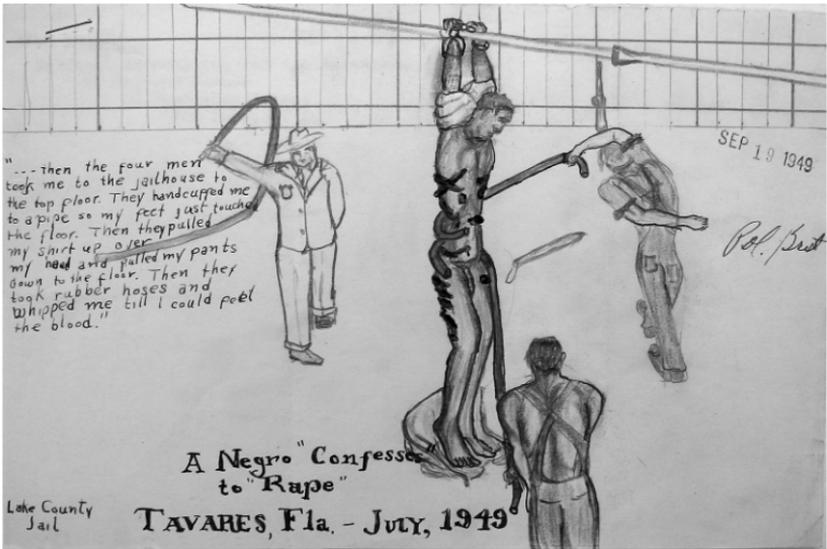


Abb. 1: Anonyme Zeichnung, »A Negro ›Confesses‹ to ›Rape‹/Tavares, Fla. – July, 1949«

LOC, NAACP Papers, Group II, Box B-117, Fol. T [1941–1949].

in New York City geschickt. Sie bezog sich auf ein Ermittlungsverfahren, den Fall der *Groveland Four*, bei dem im Sommer 1949 drei African Americans in Florida festgenommen worden waren.² Auslöser dafür war der von einer weißen Frau erhobene Vorwurf, von vier unbekanntem schwarzen Männern vergewaltigt worden zu sein. Ein vierter Tatverdächtiger wurde kurz darauf von einem Suchtrupp erschossen. Im Zuge der Ermittlungen erhoben die drei Beschuldigten den Vorwurf, von lokalen Polizeibeamten gewaltsam zu Tatgeständnissen gezwungen worden zu sein, was diese einhellig abstritten.

Im Gegensatz zu anderen Formen rassistischer Gewalt im Süden der USA fand die polizeiliche Praxis der Folter an schwarzen³ Häftlingen und Tatverdächtigen in der Regel im Verborgenen

² Siehe die Ausführungen zum Fall der *Groveland Four* im Kapitel »Die NAACP-Kampagne gegen ›erzwungene Geständnisse‹«.

³ Um die Konstruiertheit von »Rasse«-Konzepten zu betonen, werde ich die Begriffe »Rasse« und »rassisch« im Folgenden in Anführungszeichen setzen (außer in Zitaten). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichte ich jedoch

nen statt, das heißt hinter den Mauern von Gefängnissen und Polizeistationen. Ihre weitverbreitete Ausübung wurde zumeist geleugnet, während die weißen Repräsentanten der dortigen Justiz, Richter, Staatsanwälte und Geschworene, verhinderten, dass Polizisten und Sheriffs für die Folter an afroamerikanischen Häftlingen rechtlich belangt wurden.

Insofern zeugt die anonyme Zeichnung in den Unterlagen der NAACP von dem Versuch, die tendenziell verborgene Gewalt der Folter sichtbar zu machen und als Unrecht zu markieren. Deutlich wird dies unter anderem an dem spezifischen Arrangement von Text und Bild: Während die Bildunterschrift »A Negro ›Confesses‹ to ›Rape‹« (»Ein Negro⁴ ›gesteht‹ eine ›Vergewaltigung‹«) die »offizielle« Darstellung der Geschehnisse wiedergibt und durch die verwendeten Anführungszeichen gleichzeitig

darauf bei den Adjektiven »weiß« und »schwarz« in Bezug auf Personen bzw. Personengruppen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Bezeichnung von Menschen als »schwarz«, »weiß« usw. nicht auf angebliche »rassistische« Unterscheidungsmerkmale zurückzuführen, sondern sozial und diskursiv konstruiert ist. Schließlich sind, um Norbert Finzsch, James O. Horton und Lois E. Horton zu zitieren, »Schwarze [...] genauso wenig schwarz, wie Weiße weiß sind«. Siehe hierzu Finzsch/Horton/Horton, Von Benin nach Baltimore, S. 14.

⁴ Hier und im Folgenden wird bewusst auf die Übersetzung des Begriffs »negro« bzw. »Negro« verzichtet, da die deutsche Entsprechung mit rassistischen Konnotationen aufgeladen ist, die im deutschen Kontext anders funktionieren als im englischen. Der Begriff »Neger« ist im deutschen Sprachgebrauch spätestens seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert stark diskriminierend, was eng mit der Geschichte des deutschen Kolonialismus verbunden ist. Dies trifft zwar auch für das Wort »negro« im Englischen zu, dessen Verwendung heute von African Americans mehrheitlich als verletzend und diskriminierend empfunden wird. Doch zeigt die Begriffsgeschichte des Wortes auch, dass sich African Americans im frühen 20. Jahrhundert das Wort aneigneten und positiv besetzten, indem sie die Schreibweise »Negro« (mit einem großen »N«) statt »negro« verwendeten. Wie auch im weiteren Verlauf dieser Studie deutlich wird, nutzten u. a. die Aktivistinnen und Aktivisten der NAACP die Schreibweise »Negro« bzw. »Negroes« zur Markierung schwarzer Selbstbestimmung und des Stolzes auf die geteilte afrikanische Herkunft. Die Beibehaltung der Quellenbegriffe »negro« und »Negro« bzw. »negroes« und »Negroes« soll sowohl den US-amerikanischen Verwendungskontext dieser Begriffe aufrufen als auch den historisch-spezifischen Selbstbezeichnungen schwarzer Akteurinnen und Akteure Raum geben.

hinterfragt, visualisiert die Zeichnung selbst die verheimlichte Realität der Folter in den Gefängnissen des US-amerikanischen Südens. Das Nebeneinanderstellen von Zeugenaussage und Folterszene verleiht den Foltervorwürfen des mutmaßlichen Opfers mit bildlichen Mitteln Evidenz.

Damit ist die Zeichnung in eine Reihe von Maßnahmen zu stellen, die ab den 1930er Jahren von verschiedener Seite zu beobachten waren. Sowohl Bürgerrechtsorganisationen als auch Bundesbehörden unternahmen in dieser Zeit den Versuch, die Praxis der Folter sichtbar zu machen und zu delegitimieren, indem sie ihre Ausübung mit unterschiedlichen Mitteln dokumentierten.

Diese Form der Gewalt steht auch im Zentrum dieses Buches. Es nimmt die weitverbreitete Anwendung der Polizeifolter an afroamerikanischen Tatverdächtigen und Häftlingen im amerikanischen Süden zwischen 1930 und 1955 erstmals in den Blick und beleuchtet darüber hinaus die Initiativen, um diese Praxis einzudämmen. Während sich die bisherige Forschung zur Geschichte des amerikanischen Südens insbesondere auf die Hochphase der Lynchgewalt zwischen 1890 und 1930 sowie auf die Phase der Dynamisierung der Bürgerrechtsbewegung ab 1955 konzentriert hat, werden hier die Transformationen und Kontinuitäten rassistischer Gewalt in der Zeit dazwischen erforscht.⁵ Dabei werden zum einen die Zusammenhänge zwischen dem quantitativen Rückgang der Lynchgewalt in den 1930er Jahren und der polizeilichen Folterpraxis untersucht.⁶ Es wird zu zei-

⁵ Erst in den vergangenen Jahren haben verschiedene Studien die historische Bedeutung der Phase zwischen 1930 und 1955 für die Sozial-, Wirtschafts-, Politik- und Kulturgeschichte des amerikanischen Südens herausgearbeitet. So haben etwa der Historiker J. William Harris und die Autorinnen und Autoren des vom ihm 2008 herausgegebenen Sammelbandes »The New South« die Notwendigkeit betont, sich verstärkt der Geschichte des amerikanischen Südens in der Zwischenkriegszeit zuzuwenden. Herausgestellt wurden insbesondere die 1930er Jahre, die, so der Tenor der Studien, eine entscheidende Phase des Wandels darstellten. Siehe Harris, »Introduction«, S. 1–11; Sullivan, »Southern Seeds«, S. 210–238; Wendt, »Review of Harris«.

⁶ Zum Phänomen des Lynching im Süden und in anderen Teilen der USA siehe u. a. Berg, *Popular Justice*; Brundage, *Lynching in the New South*; Goldsby, *A Spectacular Secret*; Nevels, *Lynching to Belong*; Pfeifer, *Rough Justice*; Wood, *Lynching and Spectacle*. Auf Deutsch siehe u. a. Finzsch,

gen sein, dass die Folterung afroamerikanischer Tatverdächtiger in einem von der Forschung bislang weitgehend unbeachteten Zusammenhang mit dem Rückgang der Lynchpraxis stand. Die allmähliche Abnahme der Lynchmorde bedeutete keinesfalls das Ende rassistischer Gewalt.

Zum anderen soll die Studie die bisherige Forschung zum afroamerikanischen Bürgerrechtskampf im Süden der USA erweitern, womit ich an neuere historische Studien zur Geschichte der Bürgerrechtsbewegung anschließe. Während frühere Arbeiten die Geschehnisse Mitte der 1950er Jahre, also das wegweisende Urteil des U. S. Supreme Court im Fall *Brown vs. Board of Education*, den von Rosa Parks initiierten Busboykott in Montgomery, Alabama, sowie den Fall Emmett Till zu den Ausgangspunkten der Bürgerrechtsbewegung erklärt haben, datiert die neuere Forschung ihre Anfänge in die 1930er und 1940er Jahre zurück. Sie prägte dafür den Begriff der »langen Bürgerrechtsbewegung« (»long civil rights movement«). Die Arbeiten heben hervor, dass diese Bewegung ihre Wurzeln in den umwälzenden sozialen, ökonomischen und kulturellen Veränderungen im Zuge des *New Deal* und der Kriegs- und Nachkriegsjahre hatte. Wie etwa Jacquelyn Dowd Hall konstatiert, entstand in dieser Phase eine weitreichende soziale Bewegung, die die Dynamisierung des afroamerikanischen Bürgerrechtskampfes in den 1950er und frühen 1960er Jahren erst möglich machte. Die Historikerin Danielle L. McGuire wiederum weist in ihrer Studie »At the Dark End of the Street« auf die afroamerikanischen Proteste gegen die sexuelle Gewalt weißer Männer an schwarzen Frauen im US-Süden der 1940er und frühen 1950er Jahre hin. Sie zeigt, dass diese Proteste Katalysatoren für die Mitte der 1950er Jahre entstehende afroamerikanische Bürgerrechtsbewegung waren.⁷ Anknüpfend an diese Forschungsarbeiten stellt die vor-

»Rassistische Gewalt«; Berg, Lynchjustiz; ders., »Das Ende der Lynchjustiz«; Ketelsen, Das unaussprechliche Verbrechen. Für eine internationale Perspektive auf das Phänomen des Lynching siehe die Beiträge in Berg/Wendt (Hg.), *Globalizing Lynching History*.

⁷ Siehe Hall, »The Long Civil Rights Movement«; McGuire, »Sexual Violence«, S. 906–931; dies., *Black Women*; siehe auch Sullivan, *Lift Every Voice*, S. 190–236; Egerton, *Speak Now Against the Day*.

liegende Studie die engen Verbindungen zwischen den Initiativen gegen die Folter und dem afroamerikanischen Bürgerrechtskampf in der Phase vor 1955 heraus. Es wird gezeigt, dass das Auftreten von afroamerikanischen Angeklagten und Folteropfern vor Gerichten des Südens sowie der Kampf der NAACP gegen die Verwendung erzwungener Geständnisse in Strafverfahren einen integralen Bestandteil der »langen Bürgerrechtsbewegung« darstellten.

Zum Dritten rückt die Arbeit die bislang weitgehend unbeachteten Folterermittlungen amerikanischer Bundesbehörden im Süden der USA in den Fokus der Betrachtung.⁸ In einem 2008 erschienen Artikel hat der US-Historiker Christopher Waldrep auf die »überraschende« Geschichte der 1940 einsetzenden Bürgerrechtsermittlungen des US-Justizministeriums und des Federal Bureau of Investigation (FBI) im amerikanischen Süden hingewiesen. Die fehlende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema habe dazu geführt, dass das Bild des FBI bislang maßgeblich von dessen destruktiver Haltung gegenüber dem afroamerikanischen Bürgerrechtskampf der 1960er und 1970er Jahre geprägt wurde.⁹ Dagegen zeigen die in den 1940er Jahren einsetzenden Bürgerrechtsermittlungen des US-Justizministeriums und des FBI in Folterfällen, dass sich föderale Behörden bereits früher als bislang angenommen für die Durchsetzung afroamerikanischer Bürgerrechte im Süden der USA engagierten, wenn auch – wie die vorliegende Studie zeigt – nur punktuell und mit mäßigem Erfolg. In diesem Buch werden diese Ermittlungen erstmals umfassend dokumentiert und analysiert.

⁸ Siehe hierzu einzig McMahon, *Reconsidering Roosevelt*, S. 167–175; Carr, *Federal Protection of Civil Rights*, S. 151–162; Elliff, *The United States Department of Justice*.

⁹ Waldrep, »National Policing«, S. 589–590. Zur Unterminierung der afroamerikanischen Bürgerrechtsbewegung der 1960er Jahre durch die verdeckten Ermittlungs- und Überwachungstätigkeiten des FBI siehe u. a. O'Reilly, *The FBI's Secret File*. Zu den Ermittlungen des US-Justizministeriums und des FBI in Lynchfällen der 1940er Jahre siehe bislang Capeci Jr., *The Lynching of Cleo Wright*; ders., »The Lynching of Cleo Wright«; Wexler, *Fire in a Canebrake*.

Schließlich soll diese Studie einen Beitrag zur bislang weitgehend unerforschten Geschichte der Folter in den USA leisten. Weder gibt es bislang Studien, die das Phänomen der Polizeifolter im amerikanischen Süden des 20. Jahrhunderts untersucht haben, noch Überblicksdarstellungen, die die Geschichte der Folter in den USA von ihren Anfängen bis in die Gegenwart in den Blick nehmen.¹⁰

Die Arbeit stützt sich auf die umfangreichen Aktenbestände der National Association for the Advancement of Colored People in Washington D.C. sowie auf Gerichtsunterlagen, Untersuchungsakten und Zeitungsberichte, die im Zuge von Recherchen in verschiedenen Archiven der Südstaaten zusammengetragen wurden. Zudem wurden die in den National Archives in College Park, Maryland, lagernden Ermittlungsakten des US-Justizministeriums und des FBI aus den 1940er und frühen 1950er Jahren gesichtet und ausgewertet. Einige dieser Akten wurden für diese Studie erstmals zur Untersuchung freigegeben.

Der Untersuchungsgegenstand »Folter«

Seit der Aufklärung wird die Folter in weiten Teilen der Welt als illegitimer Akt staatlicher Gewalt betrachtet, der im Widerspruch zum moralischen Selbstverständnis sich als modern verstehender Gesellschaften steht.¹¹ Folter gilt als »extremste Form gewaltsamen Gefügigmachens und psychischer Vernichtung«.¹² Ihre Ausübung geht einher mit der Zerstörung der Autonomie und Würde der Opfer und steht daher in fundamentalem Widerspruch zum modernen Menschenbild.¹³

¹⁰ Zu den wenigen Studien, die die Geschichte der Folter in den USA des 19. und 20. Jahrhunderts diskutieren, gehören Rejali, *Torture and Democracy*; Leo, *Police Interrogation and American Justice*. Siehe auch Skolnick, »American Interrogation«.

¹¹ Hunt, *Inventing Human Rights*, S. 70–112, 176–214.

¹² Lindenberger/Lüdtke, »Physische Gewalt«, S. 19.

¹³ Siehe Scarry, *The Body in Pain*, S. 27–59; Reemtsma, »Skizze eines Forschungsprogramms«.

Einerseits hat die Wahrnehmung der Folter als illegitime, inhumane und rückschrittliche Form staatlicher Gewalt eine weitreichende kulturelle Wirkmächtigkeit. Andererseits zeigen die nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 einsetzenden öffentlichen und juristischen Debatten um die Re-Legitimierung der Folter im »Krieg gegen den Terror«, dass diese Form der Gewalt bis zum heutigen Tag Vereinnahmungsversuchen ausgesetzt bleibt, mit denen Formen der Verhörgehalt rationalisiert und durch die Interpretation rechtlicher Bestimmungen legalisiert werden sollen.¹⁴

Der Begriff »Folter« bezeichnet gemeinhin das absichtsvolle Zufügen von körperlichem oder psychischem Leiden an Menschen durch andere Menschen und schließt sowohl Gewalt-handlungen durch staatliche Akteure als auch durch Privatpersonen ein. Hier wird der Begriff in einem engeren Sinne benutzt, und zwar in Bezug auf staatliche beziehungsweise polizeiliche Formen der Gewalt mit dem Ziel, Informationen zu erlangen oder Geständnisse zu erzwingen, anknüpfend an die enge Definition der UN-Antifolterkonvention aus dem Jahr 1984, die sich auf Gewaltakte von »Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person« beziehen. Nach Artikel 1 der Antifolterkonvention bezeichnet Folter

»jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächliche oder mutmaßliche von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher

¹⁴ Krasmann, »Folter im Ausnahmezustand?«, sowie die Beiträge in Greenberg (Hg.), *The Torture Debate*; Levinson (Hg.), *Torture: A Collection*. Zur Debatte über Rettungsfolter im deutschen Sprachraum siehe Nitschke (Hg.), *Rettungsfolter*.

Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.«¹⁵

Die Mehrheit der im Folgenden untersuchten Fälle polizeilicher Gewalt gegen African Americans korrespondiert mit dieser vergleichsweise engen Folterdefinition. So kamen fast immer Gewaltmittel zur Anwendung, die dem Kriterium der »vorsätzlichen« Zufügung »große[r] körperliche[r] oder seelische[r] Schmerzen oder Leiden« entsprechen, und in allen Fällen dienten sie dem Ziel der Geständniserzwingung und der Einschüchterung oder Bestrafung für angeblich begangene Taten. Zugleich waren ausnahmslos Personen wie Polizisten, Sheriffs, Hilfssheriffs und Gefängnisangestellte beteiligt, die »in amtlicher Eigenschaft« handelten.¹⁶

Die Fokussierung auf diese Form polizeilicher Verhörgehalt dient zum einen dazu, den Gegenstand der Untersuchung einzugrenzen. Zum anderen soll ihre spezifische Bedeutung für die Macht- und Herrschaftsstrukturen des amerikanischen Südens in der Phase vor der Dynamisierung der afroamerikanischen Bürgerrechtsbewegung herausgearbeitet werden.

Im frühen 20. Jahrhundert stellte Folter in den USA keinen eigenständigen Straftatbestand dar. Wenn überhaupt wurde sie im Rahmen bestehender Straftatbestände, wie etwa dem der Körperverletzung (»assault and battery«), oder des Verstoßes gegen Dienstvorschriften geahndet. Zudem existierten in zahlreichen Bundesstaaten Gesetze, die die Anwendung von Gewalt mit dem Ziel der Geständniserzwingung unter der Androhung von Haft- und Geldstrafen untersagten. Wie jedoch soziologische Studien und Untersuchungsberichte dieser Zeit zeigen, wurden diese nur in Ausnahmefällen verhängt, da Staatsanwälte davor zurückschreckten, die Machtbefugnisse

¹⁵ Artikel 1 der UN-Antifolterkonvention, zit. n. Crelinsten, »Gewalt in Gefängnissen/Folter«, S. 235.

¹⁶ Zu den zum Teil umstrittenen Auslegungsweisen der UN-Folterdefinition und den daraus resultierenden Konsequenzen für gegenwärtige Praktiken der Folter siehe ebenda, S. 235–237.

polizeilicher Behörden im Rahmen der Strafverfolgung einzuschränken.¹⁷

Zugleich verweisen damalige Zeitungsberichte und -kommentare darauf, dass der Begriff »Folter« bereits in den USA des frühen und mittleren 20. Jahrhunderts eine denunziatorische Konnotation beziehungsweise eine politische Brisanz hatte. Während die weiße Presse¹⁸ im Süden der USA das Wort »torture« in ihrer Berichterstattung über Fälle polizeilicher Verhör- gewalt in der Regel vermied, wurde es in der schwarzen Presse bewusst eingesetzt. Hier diente es dazu, die gewaltsame Verhör- praxis bei African Americans begrifflich zu markieren und zu skandalisieren, nicht zuletzt mit dem Ziel, öffentliche Unterstüt- zung für den Bürgerrechtskampf zu gewinnen.

Verbreiteter und alltäglicher war der Begriff des »dritten Grades« (»third degree«), der bereits im späten 19. Jahrhundert im amerikanischen Polizeijargon kursierte und im frühen 20. Jahr- hundert Einzug in den amerikanischen Wortschatz fand. Hatte er zunächst das intensive und lang andauernde Verhör von Tat- verdächtigen durch Polizisten bezeichnet – wie auch die weithin gebräuchliche und vieldeutige Rede vom »Grillen« der Tatver- dächtigen (»grilling«) –, erfuhr er im frühen 20. Jahrhundert eine Umdeutung.¹⁹ Zeitungen, populärwissenschaftliche Werke und amtliche Untersuchungsberichte benutzten den Begriff des »dritten Grades« für die Praxis der psychischen und physischen

¹⁷ Siehe Chafee/Pollak/Stern, Report on Lawlessness in Law Enforcement, S. 213–224; Hopkins, Our Lawless Police, S. 288–313.

¹⁸ Die Begriffe »weiße Presse«, »schwarze Presse« etc. werden in den USA tra- ditionell genutzt, um deutlich zu machen, an welches Zielpublikum sich die jeweiligen Zeitungen vorrangig richten.

¹⁹ In einem Vortrag aus dem Jahr 1910 führte Richard Sylvester, der damalige Präsident der International Association of Chiefs of the Police, den Ur- sprung des Begriffs des »third degree« auf den Ablauf polizeilicher Festnah- men zurück. Während Arrest und Inhaftierung als »erster« bzw. »zweiter Grad« einer Festnahme bezeichnet würden, stehe der Begriff des »dritten Grades«/»third degree« für die Phase des Verhörs und der polizeilichen Überprüfung der getätigten Aussagen. Siehe Chafee/Pollak/Stern, Report on Lawlessness in Law Enforcement, S. 20. Zu anderen möglichen Ursprü- ngen des Begriffs siehe Leo, Police Interrogation and American Justice, S. 68–69.

Erzwingung von Tatgeständnissen und Tatinformationen durch Polizeikräfte.²⁰ Nach einer Studie aus dieser Zeit stand er für »die Anwendung von Methoden, die bei einer Person körperliche oder seelische Leiden verursachen, um von ihr Informationen über ein Verbrechen zu erlangen«.²¹

Der alltagsprachliche Gebrauch des Begriffs ging einher mit der weiten Verbreitung polizeilicher Folter- und Geständniserzwingungspraktiken in den USA, die in den 1920er Jahren zu einer nationalen Debatte über die Polizeigewalt und die Reform des Polizeiwesens führten.²² Im Jahr 1931 stellte eine von US-Präsident Herbert Hoover (1929–1933) eingesetzte Untersuchungskommission – die sogenannte Wickersham Commission – fest, dass die Praxis des »dritten Grades« »im ganzen Land« und insbesondere in amerikanischen Großstädten wie New York, Chicago, Detroit und Los Angeles »weit verbreitet« war. Die Kommission hatte den Auftrag, die Missstände im amerikanischen Polizeiwesen aufzudecken, die im Zuge der Prohibition zutage getreten waren.²³

²⁰ Der Begriff des »dritten Grades« wurde auch im deutschen Nationalsozialismus als Umschreibung für staatliche Folterpraktiken verwendet. Siehe Peters, *Torture*, S. 124–125. Zudem wurde bereits bei der gerichtlichen Folter des Mittelalters und der Frühen Neuzeit zwischen einem ersten, zweiten und dritten Grad der Folter unterschieden. Meist bezeichnete der erste Grad das Anlegen von Daumenschrauben, der zweite Grad das Strecken auf der Folterleiter sowie das Anlegen von Beinstöcken und der dritte Grad die Anwendung verschärfter Prozeduren, wie etwa das Versengen der Haut durch Fackeln. Siehe Zagolla, *Im Namen der Wahrheit*, S. 70–77.

²¹ Chafee/Pollak/Stern, *Report on Lawlessness in Law Enforcement*, S. 21.

²² Siehe Hopkins, *Our Lawless Police*; Lavine, *The Third Degree*. Zur Rolle des Lügendetektors in den zeitgenössischen Debatten über Polizeigewalt und Folter siehe Niedermeier, »Zur Geschichte des Lügendetektors«.

²³ Siehe Chafee/Pollak/Stern, *Report on Lawlessness in Law Enforcement*, S. 153. Insgesamt listet der Bericht 29 Städte auf, in denen die Kommission umfangreiche Hinweise auf die Anwendung des »third degree« fand. Mit Birmingham, New Orleans, Waco und Wichita Falls wurden vier Städte aus dem amerikanischen Süden angeführt. Allerdings konzentrierte sich die Studie auf Großstädte und klammerte die spezifische Situation im Süden der USA weitgehend aus. Siehe Chafee/Pollak/Stern, *Report on Lawlessness in Law Enforcement*, S. 152–172. Siehe auch Walker, »Introduction«.

Der Bericht dokumentierte Hunderte Fälle polizeilicher Folter aus den 1920er Jahren und verwies auf zahlreiche Fälle, in denen African Americans in den Südstaaten die Opfer waren. Diese seien von Polizisten und Sheriffs mit Stockschlägen, Fausthieben und durch den Einsatz von Peitschen zu Geständnissen gezwungen worden. Darüber hinaus dokumentierte der Bericht die Anwendung der »Wasserkur« (»water cure«) bei schwarzen Tatverdächtigen, eine Vorläufertechnik des *Waterboarding*, die US-Soldaten bereits im philippinisch-amerikanischen Krieg (1899–1902) einsetzten. Sie bestand darin, dass Tatverdächtige liegend gefesselt wurden, um ihnen dann mit einem Schlauch so lange gewaltsam Wasser in Mund oder Nase zu füllen, bis sie Informationen preisgaben und Geständnisse lieferten.²⁴ Des Weiteren wies der Bericht auf Foltermethoden hin, bei denen Strom eingesetzt wurde. Erwähnt wurde ein improvisierter elektrischer Stuhl, der bis ins Jahr 1929 von der Polizei in Helena, Arkansas, genutzt worden sei, um Geständnisse zu erzwingen.²⁵ Auch auf einzelne Fälle von Polizeifolter gegen Menschen mexikanischer Herkunft sowie gegen Tatverdächtige mit weißer Hautfarbe wurde aufmerksam gemacht.²⁶

Aus der Fallsammlung der Untersuchungskommission wird ersichtlich, dass es sich bei den Opfern im Süden der USA in großer Mehrheit um African Americans handelte, überwiegend Männer, aber auch Frauen.²⁷ Polizeifolter gegen African Americans war dort also bereits vor 1930 weit verbreitet. Verschiedene

²⁴ Chafee/Pollak/Stern, Report on Lawlessness in Law Enforcement, S. 68–68. Zum Einsatz der Wasserfolter im Philippinisch-Amerikanischen Krieg siehe Schumacher, »The Debate over Torture«; Kramer, »Water Cure«.

²⁵ Siehe Chafee/Pollak/Stern, Report on Lawlessness in Law Enforcement, S. 235; »Judge Orders Destruction of Electric Chair Used by Arkansas Sheriff for Confessions«, The New York Times, 23. 11. 1929, S. 12. Ein weiterer Zeitungsbericht weist darauf hin, dass der Vorwurf der Erpressung von Geständnissen mithilfe des elektrischen Stuhls im selben Jahr auch in Alabama erhoben wurde. Siehe »Says Electric Chair Forced Confession«, The New York Times, 29. 12. 1929, S. 24.

²⁶ Chafee/Pollak/Stern, Report on Lawlessness in Law Enforcement, S. 71–72.

²⁷ Ebenda, S. 55, 70–71.

historische Arbeiten zeigen, dass sich diese Praxis bis in die Zeit der Sklaverei zurückverfolgen lässt.²⁸

Wie im Wickersham Report und weiteren damaligen Studien konstatiert wurde, sei die Praxis der Polizeifolter dadurch gekennzeichnet, dass sie an abgelegenen, der Öffentlichkeit unzugänglichen Orten stattfinde. Der rechtliche Kampf gegen sie sei sehr schwierig, weil Polizeibeamte ihre Anwendung in der Regel leugneten und Klagen gegen die Praxis der Folter meist einzig auf den Aussagen der mutmaßlichen Opfer basierten.²⁹

Die Berichte weisen damit auf einen Zusammenhang hin, der für die moderne Geschichte der Folter konstitutiv ist: Ihre zentralen Merkmale im 20. und frühen 21. Jahrhundert bestehen in der Geheimhaltung und räumlichen Verborgenheit sowie in ihrem strafrechtlichen Verbot, das in nationalen und supranationalen Gesetzgebungen und Konventionen verankert ist. Wie auch andere Formen staatlicher Gewalt wird sie an »andere Orte« verlagert, die außerhalb des Blickfelds der Öffentlichkeit liegen.³⁰ Der Anthropologe Talal Asad spricht in diesem Zusammenhang von der »verdeckten Folter« moderner Staaten. Ihre Geheimhaltung sei darin begründet, dass sie im Widerspruch zum Selbstverständnis moderner liberaler Gesellschaften stehe. Aus diesem Grund werde sie in der Regel von einer »Rhetorik der Verleugnung« begleitet.³¹ Damit unterscheidet sich die Folter in modernen Staaten in wesentlichen Punkten von der »gerichtlichen Folter« des Mittelalters und der Frühen

²⁸ Siehe Waldrep, *Roots of Disorder*, S. 37–58; Flanigan, »Criminal Procedure«. Zur zentralen Rolle rassistischer Gewalt innerhalb des Herrschaftssystems der Sklaverei siehe Finzsch/Horton/Horton, *Von Benin nach Baltimore*, S. 191–227.

²⁹ Siehe Chafee/Pollak/Stern, *Report on Lawlessness in Law Enforcement*, S. 152, sowie Hopkins, *Our Lawless Police*, S. 21: »Diese Selbstjustiz der Polizei, diese vorgerichtliche Inquisition findet in den ›Dritter-Grad‹-Verhörräumen von Polizeihauptquartieren statt, in abgelegenen Polizeistationen, in Zellen, Kellern oder Polizeigaragen, in Streifenwagen oder Gefangenentransportern, am Ort der Festnahme – überall dort, wo man hinreichend vor fremden Blicken geschützt ist.«

³⁰ Krasmann, »Andere Orte der Gewalt«, S. 85–102; Foucault, »Von anderen Räumen«.

³¹ Asad, *Formations of the Secular*, S. 104–105; ders., »On Torture«.

Neuzeit. Bei der »peinlichen Befragung« handelte es sich um eine minutiös geregelte Praxis der Gewaltzufügung, die offizieller Teil des Strafverfahrens und als solche bekannt war, obgleich auch sie hinter den Mauern der Gefängnisse praktiziert wurde.³²

Auch die polizeiliche Folter von afroamerikanischen Tatverdächtigen und Häftlingen im amerikanischen Süden des frühen und mittleren 20. Jahrhunderts fand in räumlicher Abgeschiedenheit statt. Häufig ist in den Akten von »kleinen Zellen« in abgelegenen Bereichen der Polizeireviere oder Gefängnisse die Rede, etwa in Kellergeschossen, den Seitenflügeln oder den obersten Etagen der Gebäude. In anderen Fällen wurden die Tatverdächtigen an entlegene Orte außerhalb der Polizeistationen gebracht. In der Regel leugneten Polizeikräfte, gewaltsame Verhör- und Geständniserzwingungspraktiken einzusetzen. Der genaue Blick auf die einzelnen Fälle zeigt jedoch, dass in den Gemeinden des Südens ein durch Gerüchte verbreitetes informelles Wissen über die Anwendung der Folter kursierte.

Für die schwarze Bevölkerung hatte diese dem öffentlichen Blick entzogene Praxis der Folter weitreichende Konsequenzen. Zum einen war diese Form der Gewalt dadurch weit verbreitet und wurde vielerorts »routinemäßig« auch bei vergleichsweise kleinen Delikten wie Diebstahl, Störung der öffentlichen Ordnung oder Verstößen gegen die Segregationsbestimmungen angewandt.³³ Zum anderen begünstigte sie den Umstand, dass Verurteilungen häufig auf der Grundlage erzwungener Geständnisse erfolgten. Wie noch zu zeigen sein wird, waren die Auswirkungen dieser Praxis besonders folgenreich, wenn Tatverdächtige im Kontext von Kapitalverbrechen zu Geständnissen gezwungen wurden. In zahlreichen Fällen führte dies dazu, dass sie zum Tode verurteilt wurden. Die offizielle Leugnung der

³² Zur gerichtlichen Folter im Mittelalter und der Frühen Neuzeit siehe Langbein, *Torture and the Law of Proof*; Peters, *Torture*; Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 47–57; Niehaus, *Das Verhör*.

³³ Der Soziologe Gunnar Myrdal konstatierte in seiner 1944 erschienenen Studie »*An American Dilemma*«, dass die Folter an afroamerikanischen Beschuldigten in vielen Polizeistationen des Südens »routinemäßig« eingesetzt wurde. Siehe Myrdal, *An American Dilemma*, S. 541.

Folter seitens der Polizei und die diskriminierenden Strukturen der Strafjustiz im Süden erschwerten den Versuch schwarzer Angeklagter, die Stichhaltigkeit ihrer Foltervorwürfe zu untermauern und ihre drohende Verurteilung zu verhindern.

Gewalt und Sichtbarkeit: Wege zu einer historisch-kulturwissenschaftlichen Analyse der Folter

Vor dem Hintergrund dieser Voraussetzungen rückt der theoretisch-methodische Ansatz dieser Studie das Verhältnis von Gewalt und Sichtbarkeit in den Mittelpunkt. Dabei wird Sichtbarkeit sowohl im engeren Sinne eines phänomenologischen Sichtbar-Seins der Gewalt als auch in einem erweiterten diskurs-theoretischen Sinne verstanden. Während Ersteres die Frage nach dem Zeigen und Verbergen von Gewaltpraktiken in den Vordergrund stellt, fragt der erweiterte Sichtbarkeitsbegriff nach den Erscheinungschancen bestimmter Formen der Gewalt in einem diskursiven Kräftefeld.

Arbeiten zur Geschichte und Soziologie der Gewalt haben gezeigt, dass mit dem öffentlichen Zurschaustellen oder dem strategischen Verbergen von Gewalt höchst unterschiedliche und zugleich überaus wirkmächtige Implikationen einhergehen.³⁴ Besonders eindringlich kommt dies in Michel Foucaults Studie »Überwachen und Strafen« aus dem Jahr 1975 zum Ausdruck, die sich mit den Verschiebungen der Rationalität der Strafe im ausgehenden 18. Jahrhundert beschäftigt. Anhand der öffentlichen Bestrafung des Königsmörders Robert-François Damiens skizziert Foucault die vielschichtigen Bedeutungen der Zurschaustellung staatlicher Gewalt. Die öffentliche Vollstreckung körperlicher Strafen im Zeitalter des Absolutismus stelle ein »Zeremoniell« beziehungsweise ein »Fest« dar, das auf die »Wiederherstellung staatlicher Souveränität« ziele.³⁵ Mehr noch: Foucault bezeichnet die peinliche Strafe als »Feuerwerk der Macht« sowie als »Schauspiel der am Schuldigen wütenden

³⁴ Siehe u. a. Foucault, *Überwachen und Strafen*; Martschukat, *Inszeniertes Töten*; Rejali, *Torture and Democracy*; Sofsky, *Traktat über die Gewalt*.

³⁵ Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 64.

Macht«, wodurch eine »Terrorwirkung« hervorgerufen werden soll.³⁶

Mit dem Verweis auf das moderne System der Todesstrafe macht Foucault auch auf das Verbergen der Gewalt und des Schmerzes als zentrale Strategien moderner Gesellschaften im Umgang mit Gewalt aufmerksam.³⁷ Die Abschaffung der öffentlichen Marter und die Entwicklung der modernen Todesstrafe im 19. Jahrhundert gingen mit einer neuen Zurückhaltung gegenüber den Körpern der Verurteilten einher. Kennzeichnend für die modernen Todesstrafenrituale seien das »Verschwinden des Schauspiels« und die »Beseitigung des Schmerzes.«³⁸

Wie etwa das Fortleben der Todesstrafe in den USA zeigt, muss der Prozess der Disziplinierung und der Institutionalisierung der Strafe mitnichten mit dem allmählichen Verschwinden staatlicher Tötungsgewalt einhergehen. Die spezifische Unsichtbarkeit der Gewalt und des Schmerzes im modernen Ritual der Todesstrafe erlaubt es vielmehr, die Tötung verurteilter Straftäter als einen rationalisierten, regelgeleiteten und wissenschaftlichen Akt zu rahmen, der gerade nicht im Widerspruch zum Selbstbild einer zivilisierten Gesellschaft zu stehen scheint. Insofern ist es der Ausschluss der Gewalt vor den Blicken der Öffentlichkeit sowie das Verbergen ihrer Grausamkeit, was die Kontinuität der Todesstrafe sowie anderer Formen der Gewalt innerhalb moderner Gesellschaften ermöglicht hat.³⁹

Diese Erkenntnisse zu den Funktionsweisen des Zeigens und Verbergens von Gewalt werden in dieser Studie mit dem kulturwissenschaftlichen Konzept der Performativität verknüpft, einem methodischen Ansatz, der den Blick auf die Akteure, das Publikum und das räumliche Arrangement von Handlungen lenkt. Er fragt danach, welche Bedeutungen im und durch den Akt des Handelns erzeugt und stabilisiert beziehungsweise de-

³⁶ Ebenda, S. 65, 75.

³⁷ Siehe auch Martschukat/Niedermeier, *Violence and Visibility*.

³⁸ Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 19–24.

³⁹ Siehe hierzu Martschukat, »Ein schneller Schnitt, ein sanfter Tod?«; ders., *Inszeniertes Töten*; ders., »The Sublime and the Electric Chair«; ders., *Geschichte der Todesstrafe*.

stabilisiert werden.⁴⁰ Vor diesem Hintergrund richtet sich meine Analyse auf die Akteure der Folter und auf die Formen ihrer Inszenierung sowie auf die Bedeutungen, die im Akt der Folter hergestellt wurden. Es wird untersucht, an welchen Orten und Räumen afroamerikanische Tatverdächtige gefoltert wurden, welche Wirkungen spezifische Inszenierungen der Folter auf die beteiligten Personen als auch auf das jeweilige Publikum der Gewalt innerhalb und außerhalb der Verhörräume hatten. Welche Hierarchien und Machtverhältnisse wurden im Akt der Folter hergestellt und legitimiert beziehungsweise infrage gestellt?⁴¹

Mit Bezug auf einen diskurstheoretisch fundierten Sichtbarkeitsbegriff fragt die Arbeit darüber hinaus, welche Formen der Gewalt innerhalb einer spezifischen kulturellen Konfiguration *überhaupt* sichtbar werden beziehungsweise in die Bereiche gesellschaftlicher Repräsentation und Kritik gelangen und damit potenziell delegitimiert und sanktioniert werden können. Dieses erweiterte Verständnis der Sichtbarkeit von Gewalt bezieht sich nicht nur auf die Inszenierung und das Publikum der Gewalt, sondern lenkt die Perspektive auch auf die Bedingungen, die regulieren, ob bestimmte Formen der Gewalt und ihre Opfer innerhalb einer spezifischen kulturellen Konfiguration überhaupt in den Bereich gesellschaftlicher Wahrnehmung gelangen können oder nicht. Dabei wird an ein Konzept von Sichtbarkeit angeknüpft, das in den vergangenen Jahren insbesondere im Bereich der Bild- und Medienwissenschaft, aber auch der Gender, Queer

⁴⁰ Fischer-Lichte, »Inszenierung und Theatralität«; dies., »Performance, Inszenierung, Ritual«. Zur Anwendung des *performative turn* in der Geschichtswissenschaft siehe Martschukat/Patzold (Hg.), *Geschichtswissenschaft und »performative turn«*.

⁴¹ Angeknüpft wird dabei zum einen an die Arbeiten des Soziologen Wolfgang Sofsky, der Folter als »Instrument der sozialen Trennung« definiert hat (Sofsky, *Traktat über die Gewalt*, S. 87), sowie die Befunde der Historiker Peter Burschel, Götz Distelrath und Sven Lembke, die Folter als »Praktik zur Bekämpfung des Anderen« und der »politischen, sozialen und kulturellen Grenzziehung« bzw. als »Herrschaftspraktik« bezeichnet haben. Burschel/Distelrath/Lembke, »Eine historische Anthropologie der Folter«, S. 3, 10.

und Dis/ability Studies sowie der Geschichtswissenschaft aufgenommen und angewandt wurde.⁴² Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass sie Sichtbarkeit als eine »kritische Kategorie kultureller und gesellschaftlicher Analyse« nutzbar machen.⁴³

Nach Sabine Maasen, Torsten Mayerhauser und Cornelia Renggli ist Sichtbarkeit im Anschluss an Michel Foucault ein »Produkt von Macht-Wissens-Dispositiven« beziehungsweise ein »Produkt diskursiver, institutioneller, kultureller Vorbedingungen«.⁴⁴ Der Kunsthistoriker Tom Holert weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Sichtbarkeit nicht gleichzusetzen sei mit Visualisierung. Vielmehr gebe es eine »Sichtbarkeit außerhalb des Blickes«. Sichtbarkeit sei das Ergebnis von »gesellschaftlichen und epistemologischen Möglichkeitsbedingungen, mit anderen Worten: Verhältnissen von Macht und Wissen«. So existiere auch eine »Sichtbarkeit ›von unten‹«, die bestimmten »Individuen und sozialen Gruppen erst eine zuvor vermisste Präsenz im gesellschaftlich-medialen Diskurs verschafft«.⁴⁵

⁴² Zu bild- und medienwissenschaftlichen Arbeiten siehe u. a. Renggli, Selbstverständlichkeiten zum Ereignis machen; Holert, »Bildfähigkeiten«; ders., Regieren im Bildraum; Schaffer, Ambivalenzen der Sichtbarkeit. Zu Gender, Queer und Dis/ability Studies siehe u. a. Dube/Leacock/Ardener (Hg.), Visibility and Power; Mason, The Spectacle of Violence; Samuels, »My Body, My Closet«. Für Anwendungen des Konzepts in der Geschichtswissenschaft siehe Möhring, »Nacktheit und Sichtbarkeit«; Stieglitz, »Wort-Macht, Sichtbarkeit und Ordnung«.

⁴³ Siehe Bachmann-Medick, Cultural Turns, S. 362. Nach Bachmann-Medick verweist das kulturwissenschaftliche Konzept der Sichtbarkeit »nicht nur auf Möglichkeiten gesellschaftlicher Selbstdarstellung, auf neue Sensibilitäten gegenüber gesellschaftlicher Inszenierung bis hin zu Formen der Überwachung. Sie markiert auch gesellschaftliche Herrschafts- und Ausgrenzungsstrategien, die zur Ausblendung und Unsichtbarmachung (etwa von Armut, Ungleichheit, Krankheit usw.) drängen.« Zugleich setze »jede Aufdeckung oder Sichtbarmachung solcher Ausblendungen [...] einen komplexen Visualisierungszusammenhang voraus«. Ebenda, S. 362–363.

⁴⁴ Maasen/Mayerhauser/Renggli, »Bild-Diskurs-Analyse«, S. 18; zum Konzept der Sichtbarkeit bei Michel Foucault siehe auch De Certeau, »Das Lachen Michel Foucaults«; Deleuze, Foucault, S. 69–99.

⁴⁵ Holert, »Bildfähigkeiten«, S. 20. Siehe auch Nagel/Staeheli, »Integration and the Politics of Visibility«. Wie auch die Herausgeberinnen des 2009 erschie-

Wendet man dieses diskurstheoretische Konzept von Sichtbarkeit auf den Gegenstand der Gewalt an, stellt sich die Frage, welche Formen der Gewalt und welche Opfer beziehungsweise Opfergruppen überhaupt in den Fokus gesellschaftlicher Artikulation und Repräsentation gelangen. Inwiefern ist die Sichtbarkeit beziehungsweise Unsichtbarkeit bestimmter Formen der Gewalt und ihrer Opfer angebunden an spezifische Macht- und Herrschaftsstrukturen? Und inwieweit regulieren diese die Möglichkeiten bestimmter Individuen, gegen diese Formen der Gewalt vorzugehen? Mit anderen Worten: Wer ist unter welchen Umständen in der Lage, spezifische Formen der Gewalt sichtbar zu machen und ihre Legitimität dadurch entweder infrage zu stellen oder zu behaupten?

Diese Perspektive schließt an die jüngeren Arbeiten der Philosophin Judith Butler an, in denen sie die Frage aufwirft, welche Leben innerhalb spezifischer »Rahmen« (»frames«) beziehungsweise »Raster« als »betrauenswürdige« Leben wahrgenommen werden und welche nicht.⁴⁶ Ansatzpunkt ihrer Überlegungen ist die Beobachtung, dass den Opfern amerikanischer Kriegsgewalt im *War on Terror* eine Anerkennung als Opfer versagt blieb, während die getöteten US-Soldaten dezidiert als betrauenswert gerahmt wurden. Mit Verweis auf die Haltung der amerikanischen Öffentlichkeit gegenüber den »eigenen« und den »fremden« Opfern des Krieges fragt Butler: »Wer gilt als Mensch? Wessen Leben zählt als Leben? [...] *Was macht ein betrauenswertes Leben aus?*« Sie kommt zu dem Schluss, dass die Haltungen, die Menschen zu bestimmten Formen der Gewalt einnehmen, durch kulturell codierte Wahrnehmungsmuster geprägt werden, die bedingen, welche Subjekte und welche Leben innerhalb einer spezifischen kulturellen Ordnung überhaupt

nenen Sammelbandes »Missing Bodies: The Politics of Visibility« Monica J. Casper und Lisa Jean Moore mit Bezug auf die (Nicht-)Präsenz spezifischer Körper im aktuellen medialen Diskurs fragen: »Wie erklärt sich die Tatsache, dass bestimmte Körper in extremer Weise ausgestellt, ins hellste Licht gerückt und überhöht werden, während andere verborgen bleiben, vermisst werden oder verschwunden sind?« Casper/Moore »Introduction«, S. 3; Kozol, »Marginalized Bodies«.

⁴⁶ Butler, Gefährdetes Leben; dies. Raster des Krieges.

»(an)erkennbar sind« und anerkannt werden.⁴⁷ Danach ist die Sichtbarkeit bestimmter Formen der Gewalt und ihrer jeweiligen Adressatinnen und Adressaten angebunden an historisch-spezifische Machtstrukturen und -operationen.

Diese Perspektive findet sich auch in kulturwissenschaftlichen Studien zu rassistischer, sexueller und häuslicher Gewalt, die die Verknüpfungen zwischen Gewalt und marginalisierten Subjektpositionen herausgearbeitet haben.⁴⁸ Sie zeigen, dass die Frage, welche Formen der Gewalt medial skandalisiert und in den Fokus der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit gelangen, unmittelbar mit der sozialen Positionierung ihrer Opfer verknüpft sind. Mit anderen Worten, nicht jeder Mensch, der Gewalt erleidet, kann auf dasselbe Maß an Aufmerksamkeit für das ihm beziehungsweise ihr zugefügte Leid hoffen. Vielmehr hat der Ausschluss bestimmter Menschen aus den dominanten gesellschaftlichen Strukturen zur Folge, dass die gegen sie gerichtete Gewalt nicht oder nur in Ausnahmefällen Gegenstand öffentlicher Debatten wird.⁴⁹ Wie auch Susan Sontag im Hinblick auf Kriegsfotografien betont hat: »Das Mitgefühl und die Abscheu, mit dem Bilder [der Gewalt, SN] den Betrachter erfüllen, sollten niemand davon abhalten, die Frage zu stellen, welche Bilder, wessen Grausamkeit, welche Tode nicht gezeigt werden.«⁵⁰

Diese Perspektive auf die diskursiv konstituierte Sichtbarkeit von Gewalt steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zeugenschaft, die in diesem Buch eine wichtige Rolle spielt.⁵¹

⁴⁷ Butler, *Gefährdetes Leben*, S. 36 [Hervorheb. im Original]; dies., *Raster des Krieges*, S. 12.

⁴⁸ Siehe u. a. Finzsch, »Conditions of Intolerance«; Mason, *The Spectacle of Violence*.

⁴⁹ Besonders deutlich wird dies am Beispiel der Gewalt gegen Angehörige sozial benachteiligter Gruppen, wie etwa in der Repression gegen Flüchtlinge und Asylsuchende. Siehe Bauman, *Verworfenes Leben*; Butler, *Raster des Krieges*, S. 30.

⁵⁰ Sontag, *Das Leiden anderer betrachten*, S. 21.

⁵¹ Zur gegenwärtigen Konjunktur des Konzepts der Zeugenschaft in der Kultur- und Literaturwissenschaft siehe u. a. Assmann, »Vier Grundtypen von Zeugenschaft«; Weitin, *Zeugenschaft*; Schmidt/Krämer/Voges (Hg.), *Politik der Zeugenschaft*.

Grundlage hierfür sind zentrale Positionen der Postcolonial Studies, die sich seit ihrer Gründung mit den politischen und sozialen Partizipationsmöglichkeiten und -grenzen der Subalternen auseinandersetzen, also mit den Menschen, die von den hegemonialen Strukturen kolonial geprägter Gesellschaften ausgeschlossen werden. In »Can The Subaltern Speak«, einem der Grundlagentexte der postkolonialen Theorie, fragt Gayatri Chakravorty Spivak, ob Menschen, die in kolonialen Machtstrukturen als Subalterne gelten, überhaupt »sprechen« beziehungsweise angesichts der sie umgebenden ungleichen Machtverhältnisse mit ihren Anliegen »Gehör finden« können oder nicht.⁵² Spivaks Überlegungen weisen darauf hin, dass Zeugenschaft eng an historisch geprägte Machtstrukturen gekoppelt ist. Dies betrifft sowohl die Frage, wer überhaupt dazu berechtigt ist, Zeugnis abzulegen, als auch die Frage, wessen Zeugnis gehört wird.⁵³ Nicht jedem Menschen wird dasselbe Maß an Glaubwürdigkeit zuerkannt, sondern die Befähigung zu »sprechen« beziehungsweise das Vermögen, »gehört zu werden«, ist an spezifische Machtbedingungen geknüpft.⁵⁴

Meine Untersuchung der Geschichte der Folter im amerikanischen Süden greift diese kritische Perspektive auf die Praxis der Zeugenschaft auf, indem sie unter anderem fragt, inwiefern die Folttervorwürfe afroamerikanischer Menschen vor Gerichten Gehör fanden beziehungsweise als legitime und beachtenswerte Vorwürfe wahrgenommen wurden. Wessen Beweise und wessen Wahrheitsansprüche wurden als glaubwürdig anerkannt beziehungsweise in Abrede gestellt? Oder allgemeiner gefragt, inwiefern regulierten Kategorisierungen und Zuschreibungen wie »Rasse«, Klasse und Geschlecht die Möglichkeiten, die erfahrene Gewalt sichtbar zu machen, sie zu skandalisieren, zu delegitimieren oder gar rechtlich zu sanktionieren?

⁵² Spivak, »Can the Subaltern Speak?«; Nickenig, »Das wilde Denken«.

⁵³ Wie die Philosophin Sybille Schmidt und der Historiker Ramon Voges gezeigt haben, ist die »abendländische Rechtsgeschichte [...] voller Beispiele für den Ausschluss bestimmter Personengruppen von dem Recht, Zeugnis abzulegen: Frauen, Kinder, Nicht-Christen, Behinderte und Geisteskranke, infame Menschen«. Siehe Schmidt/Voges, »Einleitung«, S. 12.

⁵⁴ Steyerl, »Die Gegenwart der Subalternen«, S. 12.

Darüber hinaus bezieht meine Untersuchung medientheoretische Überlegungen zur Frage der Evidenz und Evidenzstiftung ein, insbesondere medienwissenschaftliche und medienhistorische Studien, die sich mit Formen der sozialen, wissenschaftlichen und juristischen Evidenzproduktion beschäftigt haben.⁵⁵ Nach diesen Studien ist die Herstellung von Evidenz eng mit Praktiken der Sichtbarmachung verknüpft. Schließlich stellen Medien und Techniken der Visualisierung sowohl im Bereich der Wissenschaften als auch der Justiz ein zentrales Mittel dar, um Ergebnisse zu belegen und Beweise zu untermauern. Darüber hinaus heben diese Arbeiten hervor, dass Evidenzen »nicht so zeitlos, festgefügt und unbegrenzt haltbar [sind], wie es zunächst den Anschein hat«. ⁵⁶ Evidenz, so der britische Historiker John Tagg, müsse als historisch kontingent gedacht und in ihrer Anbindung an gesellschaftliche Machtverhältnisse untersucht werden: »Bereits die Vorstellung davon, was Evidenz ausmacht, hat eine Geschichte. Es ist eine Geschichte, die bestimmte Techniken und Prozeduren impliziert, konkrete Institutionen und spezifische soziale Verhältnisse, sprich Machtverhältnisse.«⁵⁷

Die Frage der Evidenz und Evidenzproduktion ist für die vorliegende Studie von besonderer Relevanz, lenkt sie doch den Fokus auf die Frage, auf welche Weise Bürgerrechtsorganisationen und Bundesbehörden in der Zeit zwischen 1930 und 1955 versuchten, Folterdelikte zu beweisen. Welche medialen Mittel und Strategien wurden angewandt, um die verborgene und weit hin geleugnete Praxis der Folter an schwarzen Tatverdächtigen und Häftlingen zu dokumentieren beziehungsweise um den von ihnen geäußerten Vorwürfen Evidenz zu verleihen, und: Welche Implikationen waren damit verbunden?

Meine Aufmerksamkeit gilt dabei unter anderem dem Medium der Fotografie, das von unterschiedlichen Akteuren und Institutionen genutzt wurde, um Foltervorwürfe zu dokumen-

⁵⁵ Vismann, *Medien der Rechtsprechung*; Cuntz u. a. (Hg.), *Die Listen der Evidenz*; Nohr (Hg.), *Evidenz*; Voßkamp/Weingart (Hg.), *Sichtbares und Sagbares*; Harrasser/Lethen/Timm (Hg.), *Sehnsucht nach Evidenz*.

⁵⁶ Cuntz u. a. (Hg.), »Die Listen der Evidenz«, S. 9.

⁵⁷ Tagg, *The Burden of Representation*, S. 3.

tieren, zu skandalisieren oder aber auch infrage zu stellen. Welche Erwartungen wurden an die Anfertigung und öffentliche Zirkulation dieser Fotografien geknüpft, und welche Reaktionen riefen sie hervor? Welche Rolle spielten sie bei den Folterermittlungen des FBI, und wie wurden sie in Strafverfahren gegen Polizeibeamte eingesetzt?

Diesen methodisch-theoretischen Überlegungen folgend werden in den einzelnen Kapiteln dieses Buches sowohl die Praxis der Polizeifolter als auch die unterschiedlichen Formen ihrer Sichtbarmachung untersucht. Dabei wird die Forderung der neueren historischen Gewaltforschung aufgegriffen, sich dem historischen Gegenstand der Gewalt in Form von »dichten Beschreibungen« zu nähern, um dadurch dem Wie der Gewalt, das heißt ihrer Praxis, Erfahrung und Wahrnehmung, auf die Spur zu kommen. Im Zentrum der einzelnen Kapitel steht der Wechsel zwischen der »Nahaufnahme« einzelner Fälle und einer übergeordneten Perspektive, die die Kontinuitäten und Veränderungen in der Anwendung der Folter und ihrer Bekämpfung in den Blick nimmt.⁵⁸

Aufbau der Arbeit

Das erste Kapitel des Buches fragt nach den Zusammenhängen zwischen der Ausübung polizeilicher Folterpraktiken und dem zahlenmäßigen Rückgang der Lynchmorde an African Americans im Süden der 1930er und 1940er Jahre. Wie anhand eines Falls aus Mississippi gezeigt wird, stand die Praxis der Polizeifolter in engem Zusammenhang mit dem Abebben der Lynchgewalt. Sie kanalisierte das anhaltende Vergeltungsbedürfnis der weißen Bevölkerung gegen schwarze Tatverdächtige, die

⁵⁸ Siehe Geertz, Dichte Beschreibung; Lindenberger/Lüdtke, »Physische Gewalt«, S. 28–30. Zu einer theoretischen Reflexion der Ansätze und des Potenzials der neueren historischen Gewaltforschung siehe Lorenz, »Physische Gewalt – ewig gleich?«. Zur neueren soziologischen Gewaltforschung und deren Hinwendung zur Frage nach dem Wie oder Was der Gewalt siehe Imbusch, »Gewalt«, sowie die Beiträge in Trotha (Hg.), Soziologie der Gewalt. Zum Wechsel zwischen Nah- und Fernaufnahme als methodischem Ansatz historischer Analysen siehe Pomata, »Close-ups and Long-shots«.